



# Mobilfunkanlagen auf Flächen der Deutschen Bahn

Errichtung neuer Mobilfunkanlagen  
Änderung technischer Anlagen  
Vertragsverlängerungen

---

Deutsche Bahn AG

---

DB Immobilien

---

Vertragsrecht

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2 Zuständigkeiten</b>	<b>5</b>
<b>3 Neubau oder technische Änderung der Anlage</b>	<b>6</b>
3.1 Übersicht Prozess	6
3.2 Unterlagen für die Errichtung oder technische Änderung einer Mobilfunkanlage	7
<b>4 Antrag auf Laufzeitverlängerung</b>	<b>8</b>
4.1 Übersicht Prozess	8
4.2 Unterlagen zur Laufzeitverlängerung	8
<b>5 Wichtige Informationen</b>	<b>9</b>
5.1 Ansprechpartner	9
5.1.1 Ansprechpartner für die Antragstellung bei der DB InfraGO AG	9
5.1.2 Ansprechpartner für das Vertragsmanagement bei DB Immobilien	9
5.1.3 Bestelladressen für bahnspezifische Lagepläne	9
5.2 Weitere Informationen	9
<b>6 Regelwerke, Vorschriften und Begriffsdefinitionen</b>	<b>10</b>
6.1 Regelwerke und Vorschriften	10
6.1.1 Gesetzliche Vorgaben und allgemein anerkannte Regelwerke	10
6.1.2 Unfallverhütungsvorschriften der Eisenbahnunfallkasse	10
6.1.3 Deutsche Bahn Konzernrichtlinien	10
6.2 Begriffsdefinitionen	12

## **Hinweis zum Dokument**

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text darauf verzichtet, geschlechterspezifische Formulierungen zu verwenden. Sofern personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form aufgeführt sind, beziehen diese sich auf Frauen, Männer und Diverse gleichermaßen.*

# 1 Einleitung

Nachfolgende Ausführungen sollen Ihnen einen kurzen und praktischen Überblick über die Besonderheiten beim Abschluss von Mobilfunkverträgen auf Flächen der DB geben sowie die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen (z.B. Richtlinien, Gesetze), die innerhalb des Genehmigungsverfahrens sichergestellt werden müssen, vermitteln.

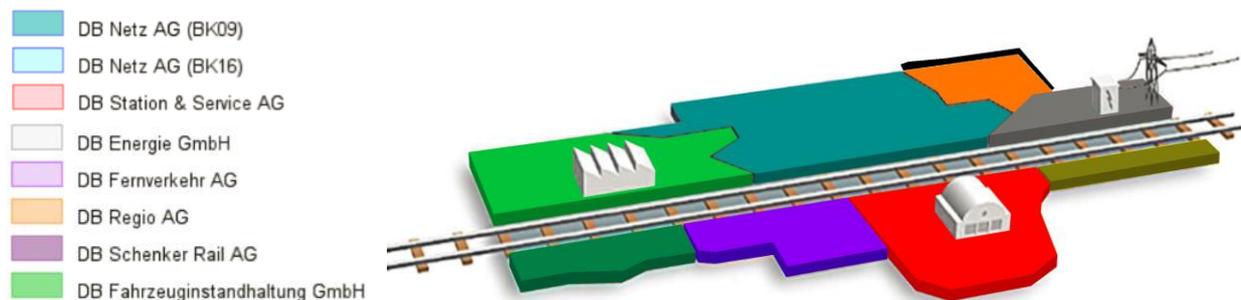
Kernstück dieses Merkblatts sind die unter Punkt 4 „Unterlagen“ enthaltenen Informationen, die im Rahmen der Antragstellung zu berücksichtigen sind, damit das Verfahren zügig seitens der Deutschen Bahn AG (DB) bearbeitet werden kann.

**Hinweis:** Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass diese Zusammenstellung der Informationen für die Errichtung von Mobilfunkanlagen nicht als „Richtlinienersatz“ zu werten sind und damit nicht vom Lesen der bestehenden Regelwerke entbindet.

Die Deutsche Bahn AG ist mit ca. 1.200 km<sup>2</sup> Grundstücksfläche einer der größten Grundstückseigentümer in der Bundesrepublik Deutschland. In Abbildung 1 sind die wesentlichen DB-Gesellschaften aufgeführt, die im Zusammenhang mit der Vermarktung von Standorten für Mobilfunkanlagen zu nennen sind. Im Rahmen eines lückenlosen Netzausbaus sind die Mobilfunkunternehmen oft daran interessiert, Funkmasten, Gebäude oder Freiflächen der DB für die Errichtung Ihrer Antennen zu nutzen.

Die DB ist in zahlreiche Konzerngesellschaften gegliedert (ca. 600 Konzernunternehmen), die bei der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen mitwirken. Im Rahmen der Antragsprüfung (Neuantrag/Änderungsantrag) sind die betroffenen Gesellschaften zu beteiligen und deren Belange im Rahmen der Vertragserstellung zu berücksichtigen.

**Abbildung 1: Grundstückseigentümer bei der DB**



Dabei ist zu beachten, dass die DB gemäß § 4 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) gesetzlich verpflichtet ist, ihren Betrieb sicher zu führen und die Anlagen entsprechend den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit vorzuhalten. Es muss gewährleistet werden, dass durch die Errichtung der Antennen keine Risiken, insbesondere in Bezug auf den Bahnfunkverkehr und damit auf die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs, entstehen.

Das gemeinsame Ziel aller Beteiligten ist der technisch und rechtlich sichere Betrieb der Mobilfunkanlagen auf Gelände der DB. Dafür sind eine Antragsstellung, eine technische Abstimmung der Baumaßnahme auf der Grundlage bestehender Richtlinien und Regularien sowie der Abschluss eines Mietvertrages auf Grundlage des Rahmenvertrages zwischen den Beteiligten im Vorfeld unbedingt erforderlich.

Damit der Antragsteller bzw. das planende Unternehmen nicht mit jedem dieser Unternehmen gleichzeitig in Kontakt treten müssen, sind bei der DB die Aufgaben klar geteilt:

- Die Planung, das Antragsverfahren und die Realisierung erfolgt durch die DB InfraGO AG nach den vereinbarten Prozessen und Regelungen der geschlossenen Rahmenverträge zwischen den Mobilfunkbetreibern und deren Tower Gesellschaften.
- Der Mietvertragsabschluss und dessen Verwaltung erfolgen durch die DB AG, DB Immobilien.

So kann das Verfahren DB-konzernweit koordiniert und gebündelt werden (Hinweise zu Ansprechpartnern unter 5.1 Ansprechpartner).

## 2 Zuständigkeiten

Die rechtlichen und technischen Grundsätze bzw. Regelungen über die Planung, Antragstellung und Realisierung der Errichtung einer Mobilfunkanlage sind in dem jeweils mit dem Mobilfunkunternehmen abgeschlossenen Rahmenvertrag aus dem Jahr 2021 sowie den dort genannten Vorschriften / Regelwerken zwischen den Mobilfunkunternehmen und der DB geregelt.

Der Hauptansprechpartner bei der Recherche, Planung und Ausführung ist die **DB InfraGO AG**.

Konkrete Anfragen von Neu- oder Bestandsorten sowie (Plan-)Unterlagen sind immer bei der DB InfraGO AG einzureichen (Eingangstor). Dies ist unabhängig davon, ob es sich um einen Neuvertrag oder eine Änderung/Erweiterung der Mobilfunkanlage oder auch nur um eine Erweiterung der Software (Release) handelt.

Für eine schnelle Bearbeitung der Erst- oder Änderungsanfrage zur Nutzung ist es erforderlich, ein Antragsformular für den jeweiligen Standort auszufüllen. So wird garantiert, dass die notwendigen Daten für die „Grundsätzliche Verfügbarkeitsprüfung“ vorliegen.

Neben dem Antragsformular sind entsprechend der Vorgaben aus dem Rahmenvertrag Planunterlagen, Protokoll der Inbetriebnahme sowie die jährlichen Wartungsnachweise an die DB InfraGO AG zu senden.

Die DB InfraGO AG führt nach Vorliegen der Antrags- und Entwurfsplanung und dem positiven Ergebnis der Funknetzplanung, die DB-internen Zustimmungen aller zu beteiligenden Grundstücks- und/oder Anlageneigentümer herbei.

Bei der Verhandlung, Erstellung und Verwaltung der Gestattungsverträge inklusive möglicher Laufzeitverlängerungen (ohne technische Änderungen) ist der Hauptansprechpartner die **DB AG, DB Immobilien**.

Mit der technischen Zustimmung zu den Planunterlagen in Qualität einer Ausführungsplanung schließt die DB AG, DB Immobilien den Gestattungsvertrag mit dem Antragssteller ab.

Als vertragsführender Bereich ist die DB AG, DB Immobilien für die Verwaltung der Mietverträge verantwortlich.

Die Mietzinsverwaltung und Anpassung erfolgen ebenfalls durch die DB AG, DB Immobilien.

## 3 Neubau oder technische Änderung der Anlage

### 3.1 Übersicht Prozess

Prozessschritt	Beschreibung Tätigkeit Mobilfunkbetreiber	Beteiligte Bereiche der DB	Beschreibung Tätigkeit des DB-Bereichs
<b>Standort- und/oder Mitnutzungsanfrage</b>	Antragsformular zur Prüfung der Standortverfügbarkeit und Übergabe von vorliegenden Planunterlagen. Notwendige Informationen zur Antragsprüfung sind Höhe, Anzahl & Art d. Antennen, deren Ausrichtung zur Strecke, Frequenz sowie ein Lageplan	DB InfraGO AG	Komplettierung der Antragsunterlagen und Prüfung der Plausibilität der Angaben
<b>Funktechnische Prüfung</b>		DB InfraGO AG	Funktechnische Prüfung, ob eine Beeinflussung von Mobilfunk auf den Bahnverkehr erfolgt
<b>Standortprüfung und Beteiligung DB Fachdienste</b>		DB InfraGO AG	Veranlassung der <i>Grundsätzlichen Verfügbarkeitsanfrage</i> durch interne Weiterleitung der Anfrage an DB Eigentümer, DB ALV, DB Projekte (ggf.), Prüfung bzgl. Rechten, Vermietungen auf dem geplanten Grundstück und evtl. geplante Verkäufe
<b>Verfügbarkeitsklärung</b>		DB InfraGO AG	Nach Abschluss der Verfügbarkeitsabfrage Mitteilung an MNO, ob der angefragte Standort verfügbar ist. Bei Nichtverfügbarkeit des angefragten Standorts wird gemeinsam ein Alternativstandort gesucht
<b>Bautechnische Begehung</b>	Teilnahme an Ortsbegehung	DB InfraGO AG	Durchführung, Standortbegehung und Erstellung eines Begehungsprotokolls / Zustandsprotokolle mit möglichen Auflagen und Details zur Standortbegehung und Gefährdungslage
<b>DB-spezifische Planung erstellen</b>	Beauftragung der Planung durch MNO	DB InfraGO AG	Erstellung der DB-spezifischen Planung inkl. Statik und EBA-Freigabe, falls erforderlich. Übergabe der Planunterlagen an DB InfraGO AG
<b>Interne Abstimmung der Planung mit DB Fachdiensten</b>		DB InfraGO AG	Einholung der Freigabe der Planung durch die DB-Anlagenverantwortlichen sowie DB Funknetzplanung; Fachtechnische Stellungnahme zu den Planunterlagen wird an den Mobilfunkbetreiber sowie DB InfraGO AG übergeben
<b>Gestattungsvertrag abschließen</b>	Unterzeichnung Gestattungsvertrag und Rücksendung an DB Immobilien	DB Immobilien	Auf Grundlage der Stellungnahmen und Auflagen wird ein Gestattungsvertrag ggf. mit Auflagen oder Besonderheiten erstellt
<b>Standort realisieren und abnehmen</b>	Baudurchführungsvereinbarung, ggf. Teilnahme an Abnahme, Mitteilung des Inbetriebnahmetermins an die DB InfraGO AG	DB InfraGO AG	Örtliche Einweisung des Bauüberwachers und Herstellung der Anlage gem. Antrags- und Ausführungsplanung; Abnahme des Standortes inkl. Erstellung Abnahmeprotokoll, Prüfsiegel und Abschlussdokumentation

<b>Standort übergeben</b>	Standort übernehmen	DB InfraGO AG	Protokollierte Übergabe durchführen, Abschlussdokumentation erstellen, Bestandspläne und Anlage in Betrieb nehmen
<b>Bestandspläne archivieren</b>		DB InfraGO AG	Archivierung der Bestandspläne
<b>Wartung</b>	MNO hat regelmäßige Wartungen der Anlagen durchzuführen und Wartungsnachweise an die DB InfraGO AG jährlich gem. Fristen des MRV 2021 un-aufgefordert zu übergeben	DB InfraGO AG	Verwaltung der Wartungsnachweise

---

### 3.2 Unterlagen für die Errichtung oder technische Änderung einer Mobilfunkanlage

Bei Neuantrag oder bei Anträgen zu technischen Änderungen an Bestandsanlagen mit einem bestehenden Mobilfunkvertrag reichen Sie Ihren Antrag beim zentralen Eingangstor der DB InfraGO AG unter [Mobilfunkanfragen@deutschebahn.com](mailto:Mobilfunkanfragen@deutschebahn.com) ein:

Bitte verwenden Sie hierfür je nach Vorhaben das jeweilige Formular für die Antragsstellung:

[Antragsformular Neuantrag](#)

[Antragsformular bei technischen Änderungen](#)

Zusätzlich ist jedem Antragsformular ein Lageplan beizufügen, in dem die Bahnanlagen sowie die geplante Mobilfunkanlage darzustellen sind.

## 4 Antrag auf Laufzeitverlängerung

### 4.1 Übersicht Prozess

Prozessschritt	Beschreibung Tätigkeit Mobilfunkbetreiber	Beteiligte Bereiche der DB	Beschreibung Tätigkeit des DB-Bereichs
<b>Standortanfrage</b>	Abgabe des Antragsformulars zur Vertragsverlängerung ohne technische Änderungen zur Prüfung der Standortverfügbarkeit	DB Immobilien	Komplettierung der Antragsunterlagen und Prüfung der Plausibilität der Angaben
<b>Verfügbarkeitsanfrage</b>		DB Immobilien	Beteiligung der Fachdienste (Anlagenverantwortlichen, Eigentümervertreter, Vertrieb, Mietvertragsverwaltung)
<b>Verfügbarkeitserklärung</b>		DB Immobilien	Erstellung der Verfügbarkeitserklärung, ggfs. mit Auflagen und/oder Hinweisen
<b>Erstellung des Vertrags / Nachtrags</b>		DB Immobilien	Erstellung des Nachtrags / Vertrags nach dem Muster des MRV 2021 unter Berücksichtigung der Verfügbarkeitserklärung mit anschließender Übergabe an den MNO
<b>Unterschriftenlauf</b>	Unterzeichnung des Vertrages / Nachtrages und Rücksendung an DB Immobilien	DB Immobilien	Unterzeichnung des Vertrages / Nachtrages
<b>Mietvertragsverwaltung</b>		DB Immobilien	Forderungsmanagement, Indexanpassung

### 4.2 Unterlagen zur Laufzeitverlängerung

Bei Antrag auf Laufzeitverlängerung eines bestehenden Mobilfunkvertrages ohne technische Änderungen an den Bestandsanlagen, reichen Sie Ihren Antrag an die vertragsschließende Stelle der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien ein:

Bitte verwenden Sie hierfür die entsprechenden Antragsunterlagen:

[Antragsformular Laufzeitverlängerung](#)  
[Änderungsantrag](#)

Für die Antragsbearbeitung zur Laufzeitverlängerung sind beide Dokumente vollständig ausgefüllt erforderlich.

## 5 Wichtige Informationen

---

### 5.1 Ansprechpartner

#### 5.1.1 Ansprechpartner für die Antragstellung bei der DB InfraGO AG

Die Ansprechpartner bei der Netz AG für die Vorbereitung des Antrages, die Planung und Ausführung der Mobilfunkanlage sind unter folgender Mail-Adresse zu erreichen:

[Mobilfunkanfragen@deutschebahn.com](mailto:Mobilfunkanfragen@deutschebahn.com)

#### 5.1.2 Ansprechpartner für das Vertragsmanagement bei DB Immobilien

Die Ansprechpartner bei DB Immobilien für die Bearbeitung der Anträge zur **reinen** Laufzeitverlängerung, sowie für die Vertragsabschlüsse sind unter folgender Mail-Adresse zu erreichen:

[Mobilfunk@deutschebahn.com](mailto:Mobilfunk@deutschebahn.com)

#### 5.1.3 Bestelladressen für bahnspezifische Lagepläne

##### Streckenplan im Maßstab 1:1000 [A3 in PDF]

Ihren bahnspezifischen Lageplan können Sie über das [Online Portal Eigentumsmanagement](#) kostenpflichtig bestellen.

##### Streckenpläne [in anderen Maßstäben, (Daten-)Formaten insb. als Vektordatei]:

Ihren bahnspezifischen Lageplan können Sie über das [Informationsportal Infrastrukturdaten](#) der DB InfraGO AG kostenpflichtig bestellen.

Nach erfolgreicher Anmeldung/ Registrierung gelangen Sie wie folgt zum Antragsformular:  
Shop > Regionen > Bahn-Geodaten

---

### 5.2 Weitere Informationen

Die Errichtung von Mobilfunkanlagen auf Flächen der Deutschen Bahn AG, gleich welcher Standortkategorie, ist an spezifische technische und rechtliche Rahmenbedingungen geknüpft, die im Vorfeld der Planung und bei der Durchführung der Baumaßnahme zu beachten sind. Link zur Homepage:

[DB AG, DB Immobilien - Mobilfunkmasten auf Flächen der Deutschen Bahn](#)

## 6 Regelwerke, Vorschriften und Begriffsdefinitionen

---

### 6.1 Regelwerke und Vorschriften

#### 6.1.1 Gesetzliche Vorgaben und allgemein anerkannte Regelwerke

- AEG: Allgemeines Eisenbahngesetz
- EBO: Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
- EIGV: Eisenbahninbetriebnahmegenehmigungsverordnung
- VV BAU: Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau,
- Oberbau und Hochbau
- VV BAU-STE: Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-,
- Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen
- ELTB: Eisenbahnspezifische Liste Technische Baubestimmungen
- DIN VDE 0105 - 103: Betrieb von elektrischen Anlagen - Zusatzfestlegungen für Bahnen

Diese Auflistung ist nicht abschließend, sondern beispielhaft zu verstehen.

Bezugsquellen: <http://www.gesetze-im-internet.de>, <http://www.eba.bund.de>, VDE-Verlag.

#### 6.1.2 Unfallverhütungsvorschriften der Eisenbahnunfallkasse

- DGUV- 1: Grundsätze Prävention
- DGUV- 3/4: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- DGUV 15/16 Elektromagnetische Felder
- DGUV- 38: Bauarbeiten
- DGUV- 77/78: Arbeiten im Bereich von Gleisen
- DGUV 103-008: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume
- DGUV 112-198: Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
- DGUV 112-199: Retten aus Höhen & Tiefen mit persönlichen Absturzschutzausrüstungen
- DGUV 101-0242150: Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen
- DGUV 72: Eisenbahnen
- DGUV 75: Arbeiten an Masten, Freileitungen und Oberleitungsanlagen
- DGUV 52/53: Krane
- GUV-R 178: Vermessungsarbeiten

Diese Auflistung ist nicht abschließend, sondern beispielhaft zu verstehen.

Bezugsquelle: Transferliste DGUV Regelwerk, Stand: Mai 2014.

#### 6.1.3 Deutsche Bahn Konzernrichtlinien

- 114: Grundsätze der Informationssicherheit
- 124.0100 Brandschutz im Konzern
- 132.01 Prozesshandbuch Arbeitsschutz-Management-System DB Konzern
- 132.0118: Arbeiten im Gleisbereich
- 132.0123: Arbeiten an und in der Nähe elektrischer Anlagen und Betriebsmittel
- 132.0123A01 Abstände zur Oberleitung
- 135.0201: Betreten oder Benutzen von Bahnanlagen, die nicht dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienen
- 406: Baubetriebsplanung, Betra und La
- 462.0103: Arbeiten an und in der Nähe der Oberleitung
- 804.0001A06: Definitionen Eisenbahnbrücken (und sonstige Ingenieurbauwerke)
- 804.5601: Befestigung und Verankerungen in Beton [für Brücken und Hochbauten]

- 804.8001: Inspektion von Ingenieurbauwerken
- 809: Infrastruktur- und elektrotechnische Maßnahmen realisieren
- 813: Personenbahnhöfe planen
- 815: Bahnübergangsanlagen planen und Instandhalten
- 819.0808: Blitz- und Überspannungsschutz von LST-Anlagen
- 819.09: Stromversorgung
- 836 „Erdbauwerke & sonstige geotechnische Bauwerke planen, bauen und Instandhalten“
- 853.1001: Entwurfsgrundlagen: Allgemeine Regelungen [für Tunnelbauwerke]
- 853.5001: Ergänzende Bestimmungen für Bauprodukte und Tunneleinbauten
- 859.6001: Zeichenstandards für Bestandspläne Tk
- 860.7002: Rückbau von Telekommunikationsanlagen - Analoge Funkanlagen
- 861: Tk-Betriebsanlagen mit Sicherheitsaufgaben montieren und instandhalten
- 883.0010: Bahnstrecken kilometrieren
- 885.01: Vorhaltung technischer und raumbezogener Bestandsdaten
- 885.1x: Bestand in Plan und Zeichnung dokumentieren
- 892.9122A01: Kabelmerkblatt
- 954.01: Elektrische Energieanlagen
- 954.9105: Gebäudeblitzschutz
- 995: Bahnstromleitungen planen, errichten, betreiben, instandhalten und dokumentieren
- 997.02 Oberleitungsanlagen: Rückstromführung, Bahnerdung und Potentialausgleich
- TM (01-09): Technische Mitteilung zur Bestandsdokumentation vor Planungsbeginn und zum Abschluss von bestandsverändernden Baumaßnahmen
- TM 2012-149: I.NVT2 zur 859.1204 Anweisung zur Planung von Funktechnik; Antennen-tragkonstruktionen von GSM- Antennen in Eisenbahntunneln

Bezugsquelle:

DB Kommunikationstechnik GmbH- Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften; Kriegsstraße 136; 76131 Karlsruhe; Tel.: +49 721 / 938 - 5965; Fax: +49 721 / 938 - 5509; E-Mail: [dzd-bestellservice@deutschebahn.com](mailto:dzd-bestellservice@deutschebahn.com).

Der Antragsteller ist verpflichtet, während der Planung, dem Bau und des Betriebes, die aktuellen Regelwerke vorzuhalten und zu beachten.

---

## 6.2 Begriffsdefinitionen

### (1) Grundstücke und Anlagen der DB

#### Anlagen der DB

Als mitnutzbare Anlagen der DB im Sinne dieses Rahmenvertrages, gelten alle im Eigentum eines Konzernunternehmens der DB befindlichen Bahnfunkmaststandorte (z.B. GSM-R-Maste, AZF-Maste), 110kV Bahnstromleitungsmaste, Eisenbahntunnel (Fern- und Nahverkehr) und Gebäude.

#### Grundstücke der DB

Als Grundstücke der DB gelten alle Grundstücke, die im Eigentum der Konzernunternehmen (verbunden nach § 15 AktG) der DB stehen. Bei Grundstücken der DB wird wie folgt unterschieden:

**Bahngelände** sind die Grundstücke, auf oder in denen sich Betriebsanlagen der DB befinden. Als Bahngelände gelten auch Flächen, auf denen Betriebsanlagen der DB planrechtlich zugelassen bzw. planfestgestellt sind, selbst wenn diese Betriebsanlagen noch nicht errichtet wurden. Als Betriebsanlagen gelten alle Anlagen der DB, die gemäß § 18 AEG einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen.

**Sonstiges DB-Gelände** sind alle DB-eigenen Grundstücke außerhalb des Bahngeländes, auf denen sich keine Betriebsanlagen der DB (mehr) befinden sowie Grundstücke, die von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG freigestellt sind.

### (2) Standortkategorien

#### Freiflächenstandorte

Ein Freiflächenstandort ist ein unbebauter Standort, auf dem der GN einen Mobilfunkstandort errichten möchte.

#### Bahnfunkmaststandorte (z.B. GSM-R Maste / AZF Maste)

Ein Bahnfunkmaststandort besteht aus einem freistehenden Mast oder sonstigem Antennenträger sowie einem mit dem Erdreich verbundenen Fundament im Eigentum der DB InfraGO AG.

#### 110 kV Bahnstromleitungsmaste

Eigentümerin der 110-kV-Bahnstromleitungsmaste ist die DB Energie GmbH. Bahnstromleitungsmaste stehen grundsätzlich nicht auf eigenen Grundstücken der DB Energie GmbH, sondern auf Grundstücken Dritter. Die DB Energie GmbH ist hierbei in der Regel aufgrund einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit berechtigt, auf fremden Grundstücken Maste zu errichten bzw. die Grundstücke mit einer Hochspannungsleitung zu überspannen und z.B. für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung zu nutzen.

Ein Recht zur Mitnutzung der Maste durch den GN begründen die Dienstbarkeiten nicht. Die DB Energie GmbH wird auch keine derartige inhaltliche Anpassung der Dienstbarkeiten vornehmen. Daher ist eine von der DB Energie GmbH eingeräumte Gestattung zur Mitnutzung der eigenen Maste nur möglich, wenn der GN zuvor Regelungen mit den Grundstückseigentümern zur Grundstücksnutzung (ggf. über beschränkte persönliche Dienstbarkeiten) trifft. Die DB Energie GmbH übernimmt dabei keine Gewähr, dass derartige Vertragsanpassungen mit den Grundstückseigentümern zustande kommen.

## **Gebäudestandorte**

Ein Gebäudestandort ist ein Gebäude oder ein Teil eines Gebäudes, auf, an oder in dem ein Mobilfunkstandort errichtet wird, der für die Mobilfunkversorgung außerhalb des Gebäudes bestimmt ist.

## **Indoorstandorte**

Dies sind Innenbereiche von Empfangsgebäuden, in denen eine Versorgung durch ein In-Haus-Funknetz angestrebt wird, das auch eventuell vorhandene unterirdische Ebenen (B-Ebenen) und öffentlich zugängliche Aufenthalts- und Warteräume wie etwa die DB-Lounges mit einbezieht. Hierzu sind individuelle Einzelvereinbarungen zwischen dem GN und der DB Station&Service AG abzuschließen und geeignete Maßnahmen für das jeweilige Projekt zu treffen.

## **Tunnelstandorte**

Dies sind Eisenbahntunnel des Fern- und Nahverkehrs, die sich im Eigentum der DB befinden sowie die Flächen in den jeweiligen Tunnelleingangsbereichen, die der Aufstellung von Masten und Systemtechnik dienen, die vorrangig zur Tunnelversorgung und des Tunnelvorfeldes bestimmt sind.

### *(3) Weitere Begriffsbestimmungen*

## **Mobilfunkstandort**

Mobilfunkstandorte dienen dem Empfang und der Übertragung von Funksignalen (Mobilfunk/Richtfunk) und bestehen insbesondere aus der Systemtechnik, den Antennenanlagen, den Antennentragkonstruktionen, den Verbindungs- sowie Blitzschutzeinrichtungen und Sicherheitseinrichtungen.

## **Antennentragkonstruktion(en) zur Aufnahme der Antennenanlagen und Technik**

Antennentragkonstruktionen sind insbesondere freistehende Maste inkl. Fundament und ggf. Plattformen, Antennenträger an bzw. auf baulichen Anlagen inkl. ggf. Untergestelle, Halterungen (z.B. Schellen, Ausleger und Antennentragrohre)

## **Antennenanlagen**

Die Antennenanlagen bestehen aus einer Konfiguration von Antennen und ggf. Antennenvorverstärkern. Es werden standortbezogen Mobilfunkantennen (z.B. als Sektor-, Flächen-, Stab- oder Omnidirektantennen bezeichnet) und Richtfunkantennen installiert. Die Antennenanlagen werden mit Halterungen (z.B. Schellen, Ausleger und Antennentragrohre) an den Antennenträgern und/oder direkt an einer baulichen Anlage befestigt.

## **Systemtechnik**

Die Systemtechnik besteht aus der Sende- und Empfangseinrichtung und anderer Telekommunikationstechnik wie Vermittlungs- und Steuerungseinrichtungen (z.B. RRH [Remote Radio Head] und RRU [Remote Radio Unit]).

Zur Systemtechnik gehören auch die Stromversorgung (Notstromversorgung wie Notstrombatterien oder Notstromaggregat) sowie Technikeinhausungen und Überdachungen, Klimageräte, Wand- und Unterkonstruktionen sowie zusätzliche Halterungen und Fundamente. Die Systemtechnik kann im Freien, in Containern oder in/auf Gebäuden untergebracht werden; Teile der Systemtechnik können am Antennenträger oder aufgeständert montiert werden.

## **Verbindungseinrichtungen**

Als Verbindungseinrichtungen werden die Kabelverbindungen einschließlich ihrer Befestigungssysteme bezeichnet. Sie verbinden sowohl die Antennen mit der Systemtechnik als auch die Systemtechnik zu einem Übergabepunkt mit den öffentlichen Versorgungsnetzen (insbesondere Strom- und Telekommunikationsnetze).

## **Sicherheitseinrichtungen**

Insbesondere Leitern inkl. Steigschutz, Umzäunungen, Absperrungen, Beschilderungen und Markierungen, Blitzschutzeinrichtungen.